

2. Tritt Straffreiheit ein, wenn das Vermögen, das den devisenrechtlichen Bestimmungen zuwider im Auslande steht, nur teilweise angeboten worden ist? Zur Auslegung der Fristbestimmung im § 1 des G. v. 15. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1015).

II. Strafsenat. Urf. v. 29. November 1937 g. M. 2 D 497/37.

I. Landgericht Berlin.

## Aus den Gründen:

Zwar hat der Angeklagte nach der Einleitung des Strafverfahrens und vor dem Inkrafttreten des G. über die Gewährung von Straffreiheit bei Devisenzuwerhandlungen v. 15. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1015) Vermögenswerte angeboten. Dadurch hat er aber keine Straffreiheit erlangt. Denn das Gesetz schreibt diese Wirkung nur einer Anbietung zu, die nach seinem Inkrafttreten, d. h. vom 16. Dezember 1936 ab, oder zwar vorher, aber noch vor der Einleitung des Strafverfahrens vorgenommen worden ist. Nun hat zwar der Angeklagte auch in dieser früheren Zeit ausländische Vermögenswerte angeboten. Indessen erstreckte sich, wie die Feststellungen ergeben, die Anbietung in diesen Fällen nicht auf das gesamte Vermögen, das er damals den devisarechtlichen Bestimmungen zuwider im Auslande stehen hatte, so daß aus diesem Grunde keine Straffreiheit eingetreten sein kann. Denn das Gesetz sieht nach seinem Wortlaute keine teilweise Anbietung vor und knüpft daher an eine solche keine strafbefreiende Wirkung. Diese hat vielmehr zur Voraussetzung, daß das gesamte Vermögen, das der Täter den devisarechtlichen Bestimmungen zuwider im Ausland oder im Inlande stehen hatte, nachträglich angeboten worden ist.

Hiernach bleibt nur noch die Frage offen, ob der Angeklagte etwa dadurch Straffreiheit erlangt hat, daß er aus der Untersuchungshaft in einem Schreiben vom 29. Januar 1937 an die Devisenabteilung der Reichsbank in Berlin, Ablieferungskontrolle, das nach der Mitteilung der Reichsbankstelle Berlin-Charlottenburg den Eingangsstempel vom „2. Februar 1937 N“ trägt, eine Auslandsforderung von 47000 RM. zu dem Zweck angeboten hat, die Anwendung des Straffreiheitsgesetzes auf das gegen ihn gerichtete Strafverfahren zu ermöglichen. Ob die Voraussetzungen der Straffreiheit vorliegen, ist auch noch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen. Deshalb hat sich der Senat veranlaßt gesehen, bei dem Reichsbankdirektorium in Berlin und der Reichsbankstelle Berlin-Charlottenburg anzufragen, ob trotz des Eingangsvermerkes vom 2. Februar 1937 anzunehmen sei, daß das Schreiben des Angeklagten vom 29. Januar 1937 schon an einem früheren Tag einer Stelle der Reichsbank zugegangen sei. Die Antworten lauten übereinstimmend dahin, daß dafür keine Anhaltspunkte vorliegen. Daß

durch ein Gesetz Straffreiheit begründet wird, ist gegenüber dem regelmäßigen Gange der Strafrechtspflege eine Ausnahme. Die Vorschriften eines derartigen Gesetzes sind daher eng auszulegen (vgl. auch RWSt. Bd. 53 S. 324, Bd. 56 S. 49, Bd. 66 S. 76, 78, Bd. 71 S. 259, 263). Es kann also nicht entscheidend darauf ankommen, wann der Angeklagte den Brief vom 29. Januar 1937 geschrieben und zur Beförderung an die Reichsbank weitergegeben hat. Maßgebend ist vielmehr der Zeitpunkt, in dem der Brief bei der Reichsbank eingegangen ist. Erst von da ab ist die Forderung der Reichsbank angeboten. Als Tag, an dem der Brief bei dieser eingegangen ist, ist nach dem Ergebnisse der Ermittlungen der 2. Februar 1937 anzunehmen. Das U. v. 15. Dezember 1936 läßt als Voraussetzung der Straffreiheit nach seinem § 1 Abs. 1 aber nur eine Anbietung gelten, die bis zum Ablaufe des 31. Januar 1937 bewirkt worden ist. Die Anbietung, die mit dem Schreiben vom 29. Januar 1937 erst am 2. Februar 1937 vorgenommen worden ist, ist also verspätet (vgl. dazu RZG. Bd. 40 S. 200). Der Angeklagte kann daher auch nicht durch sie Straffreiheit erzielt haben. Es bedarf hiernach nicht noch der Prüfung, ob die angebliche Auslandsforderung, die in dieser Weise verspätet angeboten worden ist, überhaupt besteht.